

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

24. Jahrgang Luckenwalde, 19. Dezember 2016

Nr. 33

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>3</b>
<b>Beschlüsse der 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 12. Dezember 2016 .....</b>	<b>3</b>
Vorlagennummer: 5-2855/16-KT .....	3
Vorlagennummer: 5-2885/16-KT .....	3
Vorlagennummer: 5-2921/16-KT .....	3
Vorlagennummer: 5-2954/16-II .....	3
Vorlagennummer: 5-2973/16-KT .....	4
Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012 .....	4
Vorlagennummer: 5-2960/16-LR .....	5
Vorlagennummer: 5-2944/16-KT .....	5
Vorlagennummer: 5-2846/16-I/1 .....	5
Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming .....	5
Vorlagennummer: 5-2847/16-I .....	11
Vorlagennummer: 5-2771/16-III/3 .....	16
Vorlagennummer: 5-2961/16-KT .....	16
Vorlagennummer: 5-2968/16-I .....	16
Vorlagennummer: 5-2969/16-III .....	16
Vorlagennummer: 5-2970/16-IV .....	17
Vorlagennummer: 5-2980/16-II .....	17
Vorlagennummer: 5-2981/16-KT .....	17
Vorlagennummer: 5-2992/16-IV .....	17
Vorlagennummer: 5-2997/16-IV .....	17
Vorlagennummer: 5-3003/16-LR .....	18
Vorlagennummer: 5-3004/16-LR .....	18
Vorlagennummer: 5-3005/16-LR .....	18
Vorlagennummer: 5-2959/16-LR .....	18

<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>19</b>
<b>Bekanntmachung Beschlüsse der 9. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 8. Dezember 2016 .....</b>	<b>19</b>
<b>Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).....</b>	<b>21</b>
<b>Bekanntmachungen des Zweckverbandes KMS Zossen .....</b>	<b>28</b>
Beschlüsse der Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2016.....	28
Beschluss der Sitzung der Verbandsversammlung am 16.11.2016.....	29
<b>3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....</b>	<b>30</b>
<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....</b>	<b>32</b>
<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....</b>	<b>37</b>

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der  
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,  
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Beschlüsse der 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 12. Dezember 2016**

*Der Kreistag beschloss in seiner öffentlichen Sitzung*

**Vorlagennummer: 5-2855/16-KT**

Der Petition zur unterschiedlichen Auslegung des § 11 Abs. 1 Ziff. 8 f Tierschutzgesetz durch das Veterinär- und Lebensmittelamt kann nicht stattgegeben werden, da Verfahrensfehler formeller bzw. materieller Art bei den Erlaubniserteilungen nicht ersichtlich sind.

**Vorlagennummer: 5-2885/16-KT**

1. Dem Punkt 1. der Petition zur Entwicklung eines Konzeptes für die zukünftige Nutzung des ehemaligen Pflegeheimes Saalow wird teilweise stattgegeben.  
Die Anstrengungen, die Flächen auf der Grundlage des FNP zu entwickeln und einen entsprechenden Investor zu finden, werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde weiter verfolgt und intensiviert.
2. Dem Punkt 2 der Petition kann nicht stattgegeben werden, da die Weiternutzung durch den Landkreis nicht möglich und ein Abriss der Gebäude wegen der hohen Kosten derzeit nicht zu bewältigen ist.
3. Dem Punkt 3 der Petition wird stattgegeben. Es erfolgt eine Prüfung, ob sich noch schriftliche Unterlagen in dem Gebäude befinden. Sofern dies der Fall ist, werden diese gesichert.

**Vorlagennummer: 5-2921/16-KT**

1. Dem Teil der Petition zum Erhalt der Rettungswache im Ortsteil Petkus der Stadt Dahme/Mark, „von Planungen für einen neuen Standort abzusehen“, wird nicht gefolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, vor Erstellung des Wirtschaftsplanes 2018 des Rettungsdienst Eigenbetriebes, in den der Rettungswachenneubau in Hohenseefeld aufgenommen werden soll, den Kreisausschuss und Kreistag über den Verfahrensstand zum möglichen Erhalt der Rettungswache in Petkus sowie über die dazu geführten Gespräche mit dem Landkreis Elbe-Elster zu informieren.

**Vorlagennummer: 5-2954/16-II**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Bundesagentur für Arbeit Potsdam sowie dem Jobcenter Teltow-Fläming zum Zweck der Umsetzung des Projektes Jugendberufsagentur die erste Änderung der Kooperationsvereinbarung ab.

---

**Vorlagennummer: 5-2973/16-KT**

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012.

**Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des  
Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012**

Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27 vom 25. September 2012, Seite 4), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 14. Dezember 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 36 vom 16. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:  
  
”  
(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über die Einstellung und Entlassung von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten im Angestelltenverhältnis ab der Entgeltgruppe 13 TVöD. Dies gilt ebenso für die nicht nur vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten als Amtsleiterin oder Amtsleiter und Dezernentin oder Dezernent.  
  
(2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten und über die Beförderung von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 14. Dezember 2016

Kornelia Wehlan  
Landrätin

**Vorlagennummer: 5-2960/16-LR**

die Beendigung der Beteiligung der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF mbH) an der VTF. Luckenwalder Servicegesellschaft mbH (LUS)

**Vorlagennummer: 5-2944/16-KT**

1. Der Kreistag wählt Herrn Thomas Czesky als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.
2. Der Kreistag wählt Herrn Thomas Czesky für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.
3. Der Kreistag wählt Herrn Lars Wendlandt für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.

**Vorlagennummer: 5-2846/16-I/1**

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming.

**Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming**

Auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit dem § 3 Absatz 1 Satz 1 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Gegenstand der Satzung**

- (1) Für besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten - des Landkreises Teltow-Fläming, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden oder diese unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Werden mehrere Leistungen nebeneinander erbracht, wird für jede einzelne Leistung die jeweilige Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

**§ 3**  
**Sachliche Gebührenfreiheit**

Keine Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. für mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte,
2. für Amtshandlungen bei Petitionen (§ 16 BbgKVerf) in Gestalt von Aufsichtsbeschwerden,
3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. für Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
5. für die Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit der Behörde,
6. wenn das Verfahren durch die Rücknahme eines Antrags beendet wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde,
7. für die Bewilligung von Geldleistungen oder die Stundung oder Niederschlagung von Geldforderungen,
8. für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

---

**§ 4**  
**Persönliche Gebührenfreiheit**

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- 4.

**§ 5**  
**Bare Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Kostenpflichtigen von der Entrichtung der Gebühr befreit sind. Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwände verursacht haben. Zu ersetzen sind insbesondere
  1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

**§ 6**  
**Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Bedarf diese Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so gilt dies als deren Beendigung.
- (2) Kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die die antragstellende Person zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbracht werden oder muss diese abgebrochen werden, entsteht die Gebühr im Zeitpunkt des für die Erbringung der Leistung festgesetzten Termins oder des Abbruchs der Leistung.

- 
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

**§ 7****Gebühren- und Auslagenschuld**

Die Gebühren und Auslagen (Kosten) schulden diejenigen, die

1. die öffentlichen Leistungen zurechenbar veranlasst haben oder zu deren Gunsten sie vorgenommen werden,
2. die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber dem Landkreis durch schriftliche Erklärung übernommen haben,
3. für die Kostenschuld anderer kraft Gesetzes haften.

**§ 8****Fälligkeit, Zahlung**

Die Gebühren und Auslagen (Kosten) werden durch schriftlichen oder mündlichen Verwaltungsakt festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Luckenwalde, den 14. Dezember 2016

Kornelia Wehlan  
Landrätin

**Anlage**

Gebührentarif

Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR		
			mittlerer Dienst <sup>1)</sup>	gehobener Dienst <sup>2)</sup>	höherer Dienst <sup>3)</sup>
1.	Akteneinsicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 29 VwVfG				
1.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	je angefangene 15 min	10,00	12,40	16,50
1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	je angefangene 15 min	10,00	12,40	16,50
1.3	Übersendung einer in Papierform geführten Akte (Vorbereitung/Nachbereitung incl.)	je angefangene 15 min	10,00	12,40	16,50
2.	amtliche Dokumente und Beglaubigungen				
2.1	Fertigung von Urschriften (Urkunden, Zeugnisse oder sonstige Bescheinigungen)	je angefangene 15 min	10,00	12,40	16,50
2.2	Fertigung von Zweitschriften und Abschriften	je angefangene 15 min	10,00	12,40	16,50
2.3	Beglaubigung von Dokumenten gemäß § 33 VwVfG	je Beglaubigung	6,70	8,30	11,00
2.4	Beglaubigung von Unterschriften gemäß § 34 VwVfG	je Beglaubigung	2,00	2,40	3,30
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen (Verwaltungsakte)				
	Erlass eines Bescheides	je angefangene 15 min	10,00	12,40	16,50
4.	Bescheide über Widersprüche im Zusammenhang mit Leistungen nach Tarifstelle 3 - wenn oder soweit sie zurückgewiesen werden				
4.1	Widerspruchsbescheid	je angefangene 15 min			
4.2	Dritt widerspruchsbescheid	je angefangene 15 min	} zur Gebührenhöhe: siehe § 2 (3) letzter Satz		
4.3	Widerspruchsbescheid bei Kostenentscheidungen	je angefangene 15 min			
5.	Grundbucherklärungen				
5.1	Löschungsbewilligungen	je angefangene 15 min	10,00	12,40	16,50
5.2	Pfandhaftentlassungserklärungen	je angefangene 15 min	10,00	12,40	16,50
5.3	Vorrang einräumungserklärungen	je angefangene 15 min	10,00	12,40	16,50
5.4	sonstige Erklärungen zum Grundbuch/ zu Grundstücksrechten	je angefangene 15 min	10,00	12,40	16,50

6.	Zuwendungsbescheide (MBS Gewinnausschüttung)			
6.1	Aufhebung von Bescheiden aufgrund unzweckmäßiger Mittelverwendung	je angefangene 15 min	10,00	12,40 16,50
6.2	Rückforderung einer gewährten Geldleistung	je angefangene 15 min	10,00	12,40 16,50
Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR	
7.	angefertigte Kopien und elektronische Ausdrücke			
7.1	DIN Format A4 - Erstkopie	ein Blatt	1,80	
	DIN Format A4 - Folgekopie	je Blatt	0,20	
7.2	DIN Format A3 - Erstkopie	ein Blatt	1,90	
	DIN Format A3 - Folgekopie	je Blatt	0,30	

Erläuterungen:

<sup>1)</sup> mittlerer Dienst = umfasst die Entgelt- und Besoldungsgruppen:

E5 bis E8  
S3 bis S8  
A5 bis A8

<sup>2)</sup> gehobener Dienst = umfasst die Entgelt- und Besoldungsgruppen:

E9 bis E12  
S9 bis S18  
A9 bis A12

<sup>3)</sup> höherer Dienst = umfasst die Entgelt- und Besoldungsgruppen:

E13 bis E15  
A13 bis A16

**Vorlagennummer: 5-2847/16-I**

Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung Teltow- Fläming.

**Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming**

Auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit dem § 3 Absatz 1 Satz 1 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

- (1) Für die Nutzung der Räume, des Inventars, insbesondere der Geräte im Verwaltungsgebäude Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde werden Benutzungsgebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.
- (2) Räume im Sinne dieser Satzung sind alle in der Anlage aufgeführten Säle, Beratungsräume und das Foyer.

**§ 2**  
**Nutzungsanspruch**

- (1) Die Räume im Verwaltungsgebäude dienen vorrangig dem Dienstbetrieb sowie der ehrenamtlichen Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten. Eine Nutzung durch Dritte ist nur möglich, wenn die Belange des Dienstbetriebes oder andere öffentliche Belange sowie die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Nutzung der Räume besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Nutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (3) Die Räume stehen Parteien im Sinne des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz), politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Körperschaften, Stiftungen, Anstalten daneben auch Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen, insbesondere für kulturelle, kommunale, gesellschaftliche und politische Zwecke zur Verfügung. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen sportlicher Art und solche, die kommerziellen Interessen dienen.
- (4) Vor Bundes- Landtags- und Kommunalwahlen ist in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag (Vorwahlzeit) die Nutzung der Räume durch politische Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen oder Personen, die sich für die Wahl beworben haben, ausgeschlossen.

**§ 3**  
**Nutzungszeiten**

Die Räume stehen in der Regel wochentags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an den Wochenenden zur Verfügung. Die Räume können nur während der genehmigten Zeiten genutzt werden.

**§ 4**  
**Benutzungserlaubnis**

Jede Benutzung bedarf der schriftlichen Anmeldung beim Hauptamt (A10) der Kreisverwaltung. Diese erfolgt mit einem ausgereichten Formular regelmäßig zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Nutzung. Die Veranstaltung kann zum gewünschten Termin durchgeführt werden, wenn aufgrund der Anmeldung eine schriftliche Benutzungserlaubnis erteilt wird.

**§ 5**  
**Persönliche Gebührenfreiheit**

Von den Gebühren befreit sind

1. gemeinnützige Vereine,
2. im Kreistag des Landkreises vertretene Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und
3. Dritte, welche die Räume auf Veranlassung des Landkreises im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nutzen.
- 4.

**§ 6**  
**Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Die Nutzungsgebühr schuldet die Person, welcher die Benutzungserlaubnis erteilt wird.
- (2) Die Gebühren und Auslagen (Kosten) werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3)

**§ 7**  
**Hausrecht**

- (1) Inhaber des Hausrechts ist der Landkreis Teltow-Fläming.
- (2) Die zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen sind für die Ordnung und Sicherheit im Gebäude verantwortlich. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten.
- (3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind durch alle Nutzer ausnahmslos einzuhalten. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

**§ 8**  
**Haftung und Versicherung**

- (1) Der Landkreis übergibt die Räume in ordnungsgemäßem Zustand. Die nutzende Person prüft vor Nutzung die Räume und das Inventar, insbesondere Geräte, auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck.

- 
- (2) Die nutzende Person stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Beschäftigten, Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und des Inventars stehen. Die nutzende Person verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Landkreis, dessen Bedienstete und Beauftragte. Die nutzende Person haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Räumen und dem Inventar im Rahmen dieser Regelung entstehen.
- (3) Der Landkreis Teltow-Fläming ist berechtigt, für die nach Absatz 2 bestehende Verpflichtung, den Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie über die Prämienzahlung zu verlangen.

### **§ 9 Reinigung**

- (1) Die Kosten für die Reinigung der benutzten Räume sind bereits in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Bei erhöhtem Reinigungsbedarf können die Kosten der weitergehenden Reinigung als Auslagen geltend gemacht werden.
- (3)

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Luckenwalde, den 14. Dezember 2016

Kornelia Wehlan  
Landrätin

## Anlage

### Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr EUR
1.	Kreistagssaal (= 286 m <sup>2</sup> )		
1.1	Standard <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30 Tische/60 Sitzplätze</li> <li>• Podium mit Rednerpult</li> <li>• Mikrofon, Lautsprecheranlage, Overheadprojektor</li> </ul>	Benutzung je angefangene Stunde	25,00
1.2.	Bestuhlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• abweichende Anzahl oder Anordnung von Tischen und Stühlen (Auf- und Abbau)</li> </ul>	je angefangene 30 min/Hausmeister	7,70
1.3	Technikbetreuung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einweisung</li> <li>• Nutzung von Video-, DVD-, PC-Übertragung durch Beamer</li> </ul>	je angefangene 30 min/Techniker	10,85
2.	Kreisausschusssaal (= 133 m <sup>2</sup> )		
2.1	Standard <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konferenztisch mit 32 Sitzplätzen</li> <li>• Flipchart, Overheadprojektor, Whiteboard</li> </ul>	Benutzung je angefangene Stunde	11,60
2.2.	Bestuhlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• abweichende Anzahl oder Anordnung von Tischen und Stühlen (Auf- und Abbau)</li> </ul>	je angefangene 30 min/Hausmeister	7,70
2.3	Technikbetreuung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einweisung</li> <li>• Nutzung von Video-, DVD-, PC-Übertragung durch Beamer</li> </ul>	je angefangene 30 min/Techniker	10,85
3.	Großer Beratungsraum: (= 69 m <sup>2</sup> ) „Luckenwalde“ (B2-1-02)		
3.1	Standard <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konferenztisch mit 25 Sitzplätzen</li> <li>• Flipchart</li> </ul>	Benutzung je angefangene Stunde	6,00
3.2	Bestuhlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• abweichende Anzahl oder Anordnung von Tischen und Stühlen (Auf- und Abbau)</li> </ul>	je angefangene 30 min/Hausmeister	7,70

4.	Mittlere Beratungsräume: (= 45 m <sup>2</sup> ) „Jüterbog“ (A3-1-02), „Zossen“ (B6-3-05), „Ludwigsfelde“ (C3-1-06)		
4.1	Standard <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konferenztisch mit 18 bis 20 Sitzplätzen</li> </ul>	Benutzung je angefangene Stunde	3,90
4.2	Bestuhlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• abweichende Anzahl oder Anordnung von Tischen und Stühlen (Auf- und Abbau)</li> </ul>	je angefangene 30 min/Hausmeister	7,70
5.	Kleine Beratungsräume: (= 29 m <sup>2</sup> ) „Nieplitz“ (B4-2-07), „Nuthe“ (B4-1-07)		
	Standard <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konferenztisch mit 15 Sitzplätzen</li> </ul>	Benutzung je angefangene Stunde	2,50
6.	Foyer: (= 1.319 m <sup>2</sup> )		
6.1	Abschnitt B2 - vorderer Bereich (= 539 m <sup>2</sup> )	Benutzung je angefangene Stunde	47,10
6.2	Abschnitt B4 - mittlerer Bereich (= 339 m <sup>2</sup> )	Benutzung je angefangene Stunde	29,60
6.3	Abschnitt B6 – hinterer Bereich (= 441 m <sup>2</sup> )	Benutzung je angefangene Stunde	38,50
6.4	Bestuhlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anordnung von Tischen und Stühlen (Auf- und Abbau)</li> </ul>	je angefangene 30 min/Hausmeister	7,70

**Vorlagennummer: 5-2771/16-III/3**

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

**Vorlagennummer: 5-2961/16-KT**

Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung, ein Elektromobilitätskonzept als Teil des Mobilitätskonzepts für den Landkreis Teltow-Fläming zu erstellen.

Dabei sind insbesondere zu prüfen:

1. Fragen der notwendigen technischen Infrastruktur, Verkehrswegeinfrastruktur und der lokalen Verkehrsplanung
2. die Anschaffung und Nutzung von Elektrofahrzeugen und Pedelecs (elektrounterstützte Fahrräder) für den Fuhrpark der Kreisverwaltung
3. der Betrieb und die Errichtung von Ladestationen auf kreiseigenen Flächen
4. eine Impulssetzung für den Tourismus in der Region
5. die Einsetzung eines ehrenamtlichen Beauftragten des Landkreises für Elektromobilität, der Vernetzungsfunktionen übernimmt.
6. die Kooperationsmöglichkeiten mit den Städten und Gemeinden unter Einbeziehung der lokalen Energie- und Mobilitätskonzepte
7. die Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Landkreisen und Unternehmen
8. die Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen und die Aufnahme in das Bundesprogramm „Modellregion Elektromobilität“
9. der Umfang der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen, die notwendig sind, um die Strategie zu erarbeiten und umzusetzen. Dabei sollte die Langfristigkeit der Aufgabe im Blick sein.

Zur Finanzierung des Konzeptes sollen öffentliche Fördermittel, z.B. aus dem Programm: Förderrichtlinie Elektromobilität des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, herangezogen werden.

**Vorlagennummer: 5-2968/16-I**

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt eine Erklärung abzugeben, dass der Landkreis § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

**Vorlagennummer: 5-2969/16-III**

Die "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung" als Aufgabenträger wird abgeschlossen.

## **Vorlagennummer: 5-2970/16-IV**

1. Der Landkreis Teltow-Fläming betraut den Tourismusverband Fläming e.V. (nachfolgend: TVF) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zur langfristigen und nachhaltigen Positionierung und Entwicklung der Region Fläming im Bereich des Tourismus.
2. Die Betrauung wird in Form eines jährlichen Zuwendungsbescheids umgesetzt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden auf der bisherigen Berechnungsgrundlage von 0,95 € pro Einwohner per 31.12. des Vorjahres in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie des Amtes Dahme/Mark ermittelt.

## **Vorlagennummer: 5-2980/16-II**

Den überplanmäßigen Aufwendungen/Ausgaben in Höhe von 1.255.500,00 € im Ergebnishaushalt und 1.654.450,00 € im Finanzhaushalt für die Zuweisungen im Rahmen der Personalkostenfinanzierung der Kindertagesstätten an die Gemeinden und dem Amt des Landkreises wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt über den Mehrertrag bzw. die Mehreinnahmen der Landeszuwendungen zur Kindertagesstättenfinanzierung im Haushaltsjahr 2016.

## **Vorlagennummer: 5-2981/16-KT**

1. Frau Rosemarie Müller, Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, wird als Mitglied des Seniorenbeirats des Landkreises Teltow-Fläming abberufen.
2. Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Seniorenbeirats der Gemeinde Großbeeren Herrn Dennis Kägler als Mitglied des Seniorenbeirats des Landkreises Teltow-Fläming für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags.

## **Vorlagennummer: 5-2992/16-IV**

Der Kreistag Teltow-Fläming bestellt Herrn Helmut Barthel, SPD-Fraktion, für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages als Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in den Tourismusverband Fläming e. V.

## **Vorlagennummer: 5-2997/16-IV**

Die Zusammenarbeit im Dialogforum Airport Berlin Brandenburg wird als Mitglied in einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Dialogforum Airport Berlin Brandenburg“ fortgesetzt.

*Der Kreistag beschloss auf seiner Sitzung im nichtöffentlichen Teil*

**Vorlagennummer: 5-3003/16-LR**

Einstellung als Ärztin im Sozialpsychiatrischen Dienst

**Vorlagennummer: 5-3004/16-LR**

Einstellung als Ärztin im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

**Vorlagennummer: 5-3005/16-LR**

Kündigung innerhalb der Probezeit

**Vorlagennummer: 5-2959/16-LR**

Genehmigung Erholungsurlaub der Landrätin

Luckenwalde, den 19. Dezember 2016

Kornelia Wehlan  
Landrätin

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Bekanntmachung Beschlüsse der 9. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 8. Dezember 2016****Öffentlicher Teil der Sitzung****1. Beschluss zur Bestätigung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2017 (Beschluss-Nr. VV 041/16)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2017 wird bestätigt.

**2. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017 (Beschluss-Nr. VV 042/16)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2017 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009

wird festgesetzt. Das Investitionsvolumen für die Jahre 2017 bis 2020 wird bestätigt.

**3. Beschluss zur Durchführung einer Baumaßnahme am Verwaltungsgebäude des ZAB (Beschluss-Nr. VV 043/16)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Den Baumaßnahmen am Verwaltungsgebäude zur Vergrößerung des Sozialbereiches für das Betriebspersonal wird auf der Grundlage der Entwurfsplanung und zugehörigen Kostenschätzung zugestimmt.

**4. Beschluss zur Ausübung des Optionsrechts zur weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung gemäß § 27 Absatz 22 UStG für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen (Beschluss-Nr. VV 044/16)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Eine Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) zur weiteren Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen ist fristgerecht bis zum 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt Königs Wusterhausen abzugeben.

Königs Wusterhausen, den 08.12.2016

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)  
Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen  
Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung  
Nuthe-Spree (ZAB)**

**§ 1  
Entgeltgegenstand**

(1)  
Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)  
Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

**§ 2  
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

**§ 3  
Bemessungsgrundlage**

(1)  
Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m<sup>3</sup>).

(2)  
Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtwichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälternennvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

#### **§ 4 Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

#### **§ 5 Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 12. Oktober 2016 (Beschluss-Nr. VV 035/16) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 08. Dezember 2016

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2016 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 08. Dezember 2016

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Anlage 1 zur Entgeltordnung**

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

<b>Schlüssel<sup>1</sup></b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Entgelt</b> (Euro/t)
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	175,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	199,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	175,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	175,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	175,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	175,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	175,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	175,00
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	61,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	61,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	61,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	175,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	175,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	175,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	175,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	175,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	175,00
<b>04</b>	<b>Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	199,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	175,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	175,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	175,00
<b>07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	175,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	199,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	175,00

<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	199,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	199,00
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	175,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	175,00
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne	199,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	175,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
<b>15</b>	<b>Verpackungen</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	175,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	175,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	175,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	175,00
15 01 05	Verbundverpackungen	175,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	175,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	175,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	175,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	175,00
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 02 01	Holz	61,00
17 02 02	Glas	175,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	199,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	175,00
		(Euro/m <sup>3</sup> )
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	32,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	42,00
		(Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	100,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	175,00

<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung</b>	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	175,00
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	175,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	175,00
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	175,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	175,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	175,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	175,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	175,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	175,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	175,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	175,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	137,00
19 08 02	Sandfangrückstände	137,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	175,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	175,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	175,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	175,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	175,00
19 12 01	Papier und Pappe	175,00
19 12 02	Eisenmetalle	175,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	175,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	199,00
19 12 05	Glas	175,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	61,00
19 12 08	Textilien	175,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	175,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	175,00
20 01 02	Glas	175,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	175,00
20 01 10	Bekleidung	175,00
20 01 11	Textilien	175,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	199,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	175,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	175,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	199,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	61,00
20 01 39	Kunststoffe	199,00

20 01 40	Metalle	175,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	175,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	175,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	80,00
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	100,00
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	175,00
20 03 02	Marktabfälle	175,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	175,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	175,00
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	85,00
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	151,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	175,00

<sup>1</sup> Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.

**Bekanntmachungen des Zweckverbandes KMS Zossen**

**Beschlüsse der Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2016**

**Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 13.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:**

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Kurzinhalt</b>
VV 15/2016	Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin
VV 16/2016	Verwendung des Jahresergebnisses 2015
VV 17/2016	Abgabe Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung
VV 18/2016	Gebührennachkalkulation 2015 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 19/2016	Gebührennachkalkulation 2015 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 20/2016	Gebührenkalkulation 2017 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 21/2016	Gebührenkalkulation 2017 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 22/2016	3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 23/2016	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 24/2016	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 25/2016	Kassenkreditvertrag
VV 26/2016	Kreditumschuldung
VV 27/2016	Ausbietungsgarantievertrag

**Beschluss-Nr. VV 15/2016 der Verbandsversammlung am 13.12.2016**

Der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 (mit den Geschäftsbereichen Wasser und Abwasser) wird zugestimmt. Die Entlastung der Verbandsvorsteherin, Frau Heike Nicolaus, für das Wirtschaftsjahr 2015 wird erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes KMS Zossen in 15806 Zossen, OT Wünsdorf, Berliner Allee 30-32 vom 02.01.2017 – 27.01.2017 öffentlich aus.

gez. H. Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**Beschluss der Sitzung der Verbandsversammlung am 16.11.2016**

**Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 16.11.2016 folgende Beschlüsse gefasst:**

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Kurzinhalt</b>
VV 13/2016	Festlegung der Grundsätze für die Gebührenkalkulation 2017

gez. H. Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

### **3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Die Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 04.12.2013 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:

- a) 4,89 EUR/0,5 m<sup>3</sup> für den abgefahrenen Grubeninhalt
- b) 19,73 EUR/0,5 m<sup>3</sup> für den abgefahrenen nicht separierten Klärschlamm
- c) Zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m 0,55 EUR.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

- a) Havariedienst Montag – Samstag von 06:00 - 22:00 Uhr: 19,89 €
- b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00 – 06:00 Uhr : 32,80 €
- c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen: 21,07 €“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 3**

#### **Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum**

„(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit der Inanspruchnahme der Einrichtung durch Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Wechsels.

- 
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührensschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (7) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.
- (9) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KMS Zossen entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.  
Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für den Vorauszahlungspflichtigen.
- (10) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.“

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Zossen, 14.12.2016

gez. Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

---

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 13.12.2016 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (im Folgenden öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).
- (3) Die Wassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der vom Wasserzähler erfassten Wassermenge bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind vom KMS Zossen oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.
- (4) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist. Ergibt eine Überprüfung, dass die Messeinrichtung über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der KMS Zossen den Wasserverbrauch unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.

Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zu Grunde gelegt werden.

- (5) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.
- (6) Soweit die Wassermengen nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

### § 3 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Nenndurchfluss von

maximal Qn 2,5	=	3,00 €/Monat
maximal Qn 6,0	=	7,20 €/Monat
maximal Qn 10,0	=	12,00 €/Monat
maximal Qn 15,0	=	18,00 €/Monat
maximal Qn 25,0	=	30,00 €/Monat
maximal Qn 40,0	=	48,00 €/Monat
maximal Qn 60,0	=	72,00 €/Monat
maximal Qn 100,0	=	120,00 €/Monat
maximal Qn 150,0	=	180,00 €/Monat
maximal Qn 250,0	=	300,00 €/Monat

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3 = 4 m <sup>3</sup> /h	=	3,00 €/Monat
maximal Q3 = 10 m <sup>3</sup> /h	=	7,50 €/Monat
maximal Q3 = 16 m <sup>3</sup> /h	=	12,00 €/Monat
maximal Q3 = 25 m <sup>3</sup> /h	=	18,75 €/Monat
maximal Q3 = 40 m <sup>3</sup> /h	=	30,00 €/Monat
maximal Q3 = 63 m <sup>3</sup> /h	=	47,25 €/Monat
maximal Q3 = 100 m <sup>3</sup> /h	=	75,00 €/Monat
maximal Q3 = 160 m <sup>3</sup> /h	=	120,00 €/Monat
maximal Q3 = 250 m <sup>3</sup> /h	=	187,50 €/Monat
maximal Q3 = 400 m <sup>3</sup> /h	=	300,00 €/Monat

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 1,58 €/m<sup>3</sup>.  
Als Beitragszahler gelten für den Erhebungszeitraum diejenigen, für deren Grundstück spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde.

Als Beitragszahler gelten für den jeweiligen Erhebungszeitraum auch diejenigen, für deren Grundstück ein gezahlter Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erst im betreffenden Erhebungszeitraum zurückgezahlt wurde.

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2017 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 2,30 €/m<sup>3</sup>.

#### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Trinkwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald die Entnahme von Wasser auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

#### **§ 6 Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

**§ 7****Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührensschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührensschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

**§ 8****Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem KMS Zossen sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monat schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

**§ 9****Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 10  
Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 11  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem KMS Zossen anzeigt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Zossen, 14.12.2016

gez. Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 13.12.2016 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).
- (3) Die Schmutzwassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem KMS Zossen anzeigespflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.

- (4) Werden Wassermengen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom KMS Zossen genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu stellen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.
- (5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:
- für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
  - für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,
- abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 4.
- (6) Soweit die Wassermengen nach Abs. 5 lit. a) und b) nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (8) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

### § 3 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Nenndurchfluss von

maximal Qn 2,5	=	8,00 €/Monat
maximal Qn 6,0	=	19,20 €/Monat
maximal Qn 10,0	=	32,00 €/Monat
maximal Qn 15,0	=	48,00 €/Monat
maximal Qn 25,0	=	80,00 €/Monat
maximal Qn 40,0	=	128,00 €/Monat
maximal Qn 60,0	=	192,00 €/Monat
maximal Qn 100,0	=	320,00 €/Monat
maximal Qn 150,0	=	480,00 €/Monat
maximal Qn 250,0	=	800,00 €/Monat

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3 = 4 m <sup>3</sup> /h	=	8,00 €/Monat
maximal Q3 = 10 m <sup>3</sup> /h	=	20,00 €/Monat
maximal Q3 = 16 m <sup>3</sup> /h	=	32,00 €/Monat
maximal Q3 = 25 m <sup>3</sup> /h	=	50,00 €/Monat
maximal Q3 = 40 m <sup>3</sup> /h	=	80,00 €/Monat
maximal Q3 = 63 m <sup>3</sup> /h	=	126,00 €/Monat
maximal Q3 = 100 m <sup>3</sup> /h	=	200,00 €/Monat
maximal Q3 = 160 m <sup>3</sup> /h	=	320,00 €/Monat
maximal Q3 = 250 m <sup>3</sup> /h	=	500,00 €/Monat
maximal Q3 = 400 m <sup>3</sup> /h	=	800,00 €/Monat

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, 4,43 €.  
Als Beitragszahler gelten für den jeweiligen Erhebungszeitraum diejenigen, für deren Grundstück spätestens zum 31.12. eines Kalenderjahres ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde. Als Beitragszahler gelten für den jeweiligen Erhebungszeitraum auch diejenigen, für deren Grundstück ein gezahlter Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erst im betreffenden Erhebungszeitraum zurückgezahlt wurde.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2017 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, 6,92 €/m<sup>3</sup>.

#### **§ 4**

#### **Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Schmutzwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

**§ 5**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

**§ 6**  
**Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

**§ 7**  
**Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

**§ 8**  
**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

**§ 9**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 3 trotz Aufforderung des KMS Zossen keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert,
  - b) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Zossen, 14.12.2016

gez. Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin